

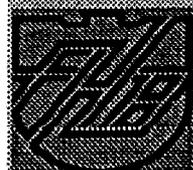
1999

Ursula Blanke (Hrsg.)

**Umsetzung der Empfehlungen des
Wissenschaftsrates zur weiteren Ent-
wicklung der verwaltungsinternen
Fachhochschulen**

Dokumentation der Beschlüsse des Senats der Fachhoch-
schule des Bundes für öffentliche Verwaltung

**Fachhochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung**
Didaktisches Zentrum



Inhalt

	Seite
Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur weiteren Entwicklung der verwaltungsinternen Fachhochschulen	2
Die Stellungnahme des Senats der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 12.11.1996	5
I. Struktur und Rahmenbedingungen der verwaltungsinternen Fachhochschulen	5
II. Struktur und Inhalte des Studiums	6
III. Die Verzahnung von Theorie und Praxis	7
IV. Erweiterung des Aufgabenspektrums: Weiterbildung sowie Forschung und Entwicklung	8
V. Fazit	9
Beschluß des Senats vom 12.11.1996	10
Die Umsetzung der Stellungnahme des Senats durch die Studienplankommission	11
Empfehlungen zur Umsetzung der Stellungnahme des Senats	13
1. Empfehlungen im Hinblick auf Struktur und Inhalte des Studiums	13
2. Empfehlungen zur Diplomarbeit	17
Eckwerte für die Fertigung einer Diplomarbeit	19
3. Empfehlungen zur Verzahnung von Theorie und Praxis	22
4. Empfehlungen zur Erweiterung des Aufgabenspektrums	25
5. Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen der verwaltungsinternen Fachhochschulen	27
Anlage:	29
Vorschläge des Senats der Fachhochschule des Bundes zur Änderung des Vorläufigen Errichtungserlasses der FH Bund	

Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur weiteren Entwicklung der verwaltungsinternen Fachhochschulen

Am 10. Mai 1996 hat der Wissenschaftsrat Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der verwaltungsinternen Fachhochschulen verabschiedet. Dieser Veröffentlichung ging eine Untersuchung ausgewählter Länderfachhochschulen für den öffentlichen Dienst und eines Fachbereichs der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (FH Bund) voraus. Im einzelnen wurden folgende Institutionen untersucht:

- die Verwaltungsfachhochschule Altenholz / Schleswig-Holstein
- die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
- die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege
- der Fachbereich Arbeitsverwaltung der FH Bund.

Im Ergebnis führte die Untersuchung zu folgender Einschätzung des Wissenschaftsrates:

„Ausgehend von der Begutachtung der Verwaltungsfachhochschulen (...) gelangt der Wissenschaftsrat zu dem Urteil, daß die Ausbildung und die Abschlüsse für den gehobenen nichttechnischen Dienst den genannten Kriterien eines Fachhochschulstudiums unter qualitativen Gesichtspunkten in weiten Teilen nicht entsprechen. Er sieht in der Struktur und den Inhalten der gegenwärtigen Ausbildung an den Verwaltungsfachhochschulen sowie in den vermittelten Qualifikationen im Vergleich mit einem externen Fachhochschulstudium deutliche Defizite.“¹

Die Untersuchungsergebnisse der verschiedenen Verwaltungsfachhochschulen bzw. des Fachbereichs Arbeitsverwaltung machen jedoch eine Differenzierung dieser Einschätzung notwendig, sobald die vom Wissenschaftsrat aufgestellten Kriterien fachhochschuladäquater Lehre einzeln in den Blick genommen werden.²

Der Diagnose des Wissenschaftsrates liegt ein bestimmtes Verständnis dessen zugrunde, was unter fachhochschuladäquater Lehre zu verstehen ist. **Fachhochschulen** und ihre Studienangebote sind danach durch folgende **Merkmale** gekennzeichnet:

¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 1996 - Band I; Köln 1997; S. 131

² So bescheinigt der Wissenschaftsrat dem Fachbereich Arbeitsverwaltung unter anderem eine hohe Qualität hinsichtlich der Studieninhalte: „Für die Qualität der gebotenen Ausbildung am Fachbereich sprechen die Lehrangebote in den Rechtsfächern, wo über die Vermittlung von Rechtskenntnissen hinaus großes Gewicht auf die Rechtsmethodik gelegt wird, sowie die sozialpsychologische Ausbildung. Positiv sind auch die Bemühungen zu werten, die Stofffülle durch exemplarisches Lernen und die Vermittlung von methodischen Kompetenzen studierbar zu machen. (...)“; *ibid.* S. 228 f.

- „Das Studium soll berufsfeldorientiert für vielfältige berufliche Tätigkeiten qualifizieren. Es soll deshalb in hohem Maße auf die Problemstellungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sein.
- Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Probleme der beruflichen Praxis mittels Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenständig zu bearbeiten. Zur Aneignung dieser Fähigkeiten kommt dem Selbststudium eine wichtige Rolle zu.
- Das Studium soll ein großes Gewicht auf die Vermittlung breiter, methodenorientierter Grundlagenkenntnisse legen. Zugleich soll im Hauptstudium für die Studierenden eine Auswahl unter mehreren Studienschwerpunkten möglich sein.
- Die Lehre soll fachübergreifend und problemorientiert gestaltet sein.
- Das Studium schließt mit einer Diplomarbeit ab; diese wird als eigenständiger Nachweis der Fähigkeit zur problemorientierten Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden für unabdingbar gehalten.
- Zur Qualitätssicherung und zur Sicherung eines aktuellen Praxisbezugs erfüllen die Fachhochschulen Aufgaben der Forschung und Entwicklung, die an Anwendungsproblemen und konkreten Aufgabenstellungen der beruflichen Praxis orientiert sein sollten.
- Die hauptamtlich Lehrenden sollen sowohl über die notwendige wissenschaftliche Qualifikation als auch über ausreichende Praxiserfahrung verfügen. An Sonderfachhochschulen soll ihre Qualifikation den Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an Fachhochschulen entsprechen.“³

Orientiert an diesen Kriterien und mit Blick auf die an den internen Verwaltungsfachhochschulen festgestellten Abweichungen hat der Wissenschaftsrat **Empfehlungen zu deren Weiterentwicklung** ausgesprochen. Als wesentliche Elemente des einzuleitenden Entwicklungsprozesses werden genannt:

1. „die Reform der Studieninhalte und der Studienorganisation (einschl. der Lehr- und Lehrformen) unter qualitativen Gesichtspunkten;
2. die Stärkung des systematischen Praxisbezugs der Einrichtungen und der Verzahnung der theoretischen und praktischen Studienabschnitte in der Ausbildung;
3. die Überwindung der Abschottung der verwaltungsinternen Fachhochschulen sowohl gegenüber der Verwaltungspraxis als auch gegenüber dem allgemeinen Hochschulwesen sowie

³ ibid., S. 130

4. die Überwindung der zum Teil vorhandenen fachlichen Monostruktur der Hochschulen zugunsten des Aufbaus verschiedener Fachbereiche, die sowohl für die Studierenden und die Lehrenden als auch für die Bedeutung der Hochschulen in der Weiterbildung und im Bereich praxisorientierter Forschung und Entwicklung bedeutsam sind.“⁴

Die Veröffentlichung der Empfehlungen hat in den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst eine lebhafte Diskussion ausgelöst; sie war Gegenstand mehrerer Tagungen und Konferenzen. Beispielhaft seien hier genannt die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst am 14.06.1996 sowie das 10. Glienicker Gespräch 1997⁵.

Auch der Senat der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung hat sich in mehreren Sitzungen mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrates auseinandergesetzt und am 12. November 1996 eine Stellungnahme verabschiedet.

⁴ ibid., S. 136

⁵ Werner Teubner / H.-Peter von Stoephasius (Hrsg.): 10. Glienicker Gespräch 1997 „Die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates“ – Glienicker Thesen und Redebeiträge; Beiträge der Hochschule Nr. 6; Berlin 1997

Die Stellungnahme des Senats der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 12.11.1996

I. Struktur und Rahmenbedingungen der verwaltungsinternen Fachhochschulen

1. Empfehlungen des Wissenschaftsrates

„Der Wissenschaftsrat empfiehlt, den rechtlichen Status der verwaltungsinternen Fachhochschulen dem der Hochschulen anzugleichen“ (S. 141)⁶. - Zur Verstärkung des Hochschulcharakters der Einrichtungen ist „eine nachhaltige Veränderung der Personalstruktur“ von ausschlaggebender Bedeutung (S. 139). - „Um die Ausbildung auf neue Anforderungen einzustellen, hält der Wissenschaftsrat eine schrittweise Öffnung der verwaltungsinternen Fachhochschulen für geboten“ (S. 144).

2. Bewertung der Empfehlungen und Maßnahmen

Der Senat sieht die Möglichkeit und die Notwendigkeit, die Strukturen der FH Bund denen des allgemeinen Hochschulsystems in folgenden Bereichen anzupassen:

- Veränderung des rechtlichen Status der FH Bund (Hochschulautonomie)
- Erweiterung des Lehrangebots
- Anpassung der Personalstruktur

Die Gesamtverantwortung für die Gestaltung eines „wissenschaftsbasierten Studiums mit Berufsfeldbezug“ (S. 141) sollte in der Hand der Hochschule liegen. Die Rechtsaufsicht der Träger bzw. des BMI bleibt unberührt.

Der Senat regt an, daß alle für die Ausbildung Verantwortlichen in gemeinsame Überlegungen über die weitere Entwicklung der Fachhochschule des Bundes eintreten und folgende Ziele anstreben:

- Der Rechtsstatus der FH Bund sollte in Richtung einer rechtsfähigen Körperschaft verändert werden.
- Der Wegfall der Übernahmegarantie für die Anwärter erfordert eine Änderung der Lehrinhalte mit dem Ziel, die angestrebten Qualifikationen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes verwendbar zu machen.

⁶ Die Seitenangaben in der Stellungnahme beziehen sich auf die Veröffentlichung: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 1996 - Band I; Köln 1997

- Die Personalstruktur des Lehrkörpers sollte - soweit noch nicht realisiert - im Rahmen der Ausbildungserfordernisse den vom Wissenschaftsrat gestellten Qualifikationsanforderungen angepaßt werden.

II. Struktur und Inhalte des Studiums

1. Empfehlungen des Wissenschaftsrates

Der Wissenschaftsrat fordert eine strukturelle Weiterentwicklung der Verwaltungsfachhochschulen mit dem Ziel der „Verbesserung der Qualität des Studiums unter Hochschulgesichtspunkten“ (S. 135). Er empfiehlt

- die Unterscheidung von Kerngebieten und Schwerpunktfächern mit Wahlmöglichkeiten für die Studierenden
- die Integration neuer Studieninhalte, insbes. im Hinblick auf das neue Selbstverständnis der Verwaltung
- die Einführung bzw. Ausweitung von Lehr- und Lernformen wie z.B. Seminare und Projekte, die die Entwicklung von sozialen und kommunikativen Schlüsselqualifikationen fördern, sowie die stärkere Gewichtung methodischer Kompetenzen, insbes. der Methoden der Entscheidungsfindung
- die Einführung einer Diplomarbeit
- die Verlängerung der Studienphasen an der Hochschule auf 24 Monate.

2. Bewertung der Empfehlungen und Maßnahmen

- Die Einrichtung von Kernfächern und Wahlbereichen ist geeignet, der inhaltlichen Überfrachtung der Curricula entgegenzuwirken und Raum für notwendige neue Inhalte und neue Lehrformen zu schaffen. Mehrere Fachbereiche der FH Bund haben bereits den Weg einer entsprechenden Differenzierung des Lehrangebotes beschritten. Der Senat wird sich dafür einsetzen, diesen Standard für alle Fachbereiche verbindlich zu machen.
- Hinsichtlich der Integration neuer Inhalte mißt die FH Bund zwei Entwicklungstendenzen im politisch-administrativen Raum besondere Bedeutung bei:
 - a) der Europäisierung bzw. Internationalisierung des Verwaltungshandelns auf vielen Ebenen (z.B. Zoll, Polizei, Arbeitsverwaltung);
 - b) den Ansätzen zur Verwaltungsreform, wie z.B. dem Qualitätsmanagement und den neuen Steuerungsmodellen.
 Die Vermittlung europapolitischer und europarechtlicher sowie betriebswirtschaftlicher Kenntnisse sollte daher verstärkt werden.

- Der Senat stimmt mit der Forderung des Wissenschaftsrates nach einer fachübergreifenden, problemorientierten Lehre überein, die der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und methodischen Kompetenzen den Vorrang vor einer arbeitsplatzbezogenen Berufsfertigkeit gibt. Die Studierenden mit breit angelegten Grundqualifikationen und generellen Orientierungen auszustatten, war und ist Ziel des fachbereichsübergreifenden Grundstudiums. Lehrformen wie Projekte, Seminare und Planspiele unterstützen die genannte Zielsetzung in besonderem Maße. Der Senat der FH Bund wird sich dafür einsetzen, den Stellenwert solcher Lehrformen in der Ausbildung zu verdeutlichen und in den Grenzen, die durch die Rücksichtnahme auf die Lehrfreiheit der Dozenten gesteckt sind, ihren Einsatz in der Lehre empfehlen. Darüber hinaus wird der Senat anregen, die Curricula zu überprüfen, inwieweit durch eine stärker exemplarische Behandlung der Lerninhalte mehr Raum für die Ausweitung methodischer Grundqualifikationen geschaffen werden kann.
- Der Senat begrüßt die Anregung des Wissenschaftsrates, eine Diplomarbeit einzuführen. Die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit fördert für die Berufspraxis wesentliche Fähigkeiten und Fertigkeiten. Das Erfordernis einer erfolgreichen Diplomarbeit für den Hochschulabschluß sollte unabhängig von den Anforderungen für die Laufbahnprüfung gesehen werden. Der Senat wird einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der RaLAPO einbringen.
- Die Verlängerung der fachtheoretischen Studienzeiten ist seit langem Gegenstand der hochschulpolitischen Diskussion innerhalb der FH Bund. Es zeigen sich in dieser Frage besonders deutlich Interessengegensätze der Einstellungsbehörden sowie der Fachhochschulaufsicht einerseits und der für die Durchführung der Lehre an der Hochschule Verantwortlichen andererseits (siehe Punkt III.). Die genannten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung des Studiums können allerdings nur dann wirksam umgesetzt werden, wenn eine Verlängerung der fachtheoretischen Studienzeiten damit einhergeht. Nur so kann auch die Wettbewerbsfähigkeit und Vergleichbarkeit der FH Bund-Ausbildung mit der Ausbildung an allgemeinen Fachhochschulen gewährleistet werden (siehe § 3 Abs. 6 VEE).

III. Die Verzahnung von Theorie und Praxis

1. Empfehlungen des Wissenschaftsrates

Der Wissenschaftsrat empfiehlt eine bessere Verzahnung der Lernorte Hochschule und Behörde und führt dazu folgende Maßnahmen auf (siehe S. 138):

- Übertragung der Verantwortung für die Ausbildungsphasen in den Dienststellen im Sinne betreuter Praxiszeiten auf die Fachhochschulen
- Erarbeitung einer Studienordnung im Kooperationsverbund beider Lernorte
- Einführung von Praxisberichten als Element der Betreuung und Aufarbeitung der Praxisphasen

- Einführung von Lehrprojekten, die auf aktuelle Probleme der Behörden ausgerichtet sind
- Institutionalisierung der Kommunikation zwischen Fachbereichen und Dienststellen
- Bereitstellung von Informations- und Weiterbildungsangeboten für die Ausbilder und Ausbildungsleiter in den Dienststellen

2. Bewertung der Empfehlungen und Maßnahmen

Der Senat unterstützt diese Empfehlungen. Sie sind in den Fachbereichen der FH Bund teilweise schon realisiert.

Der Senat wird die existierenden Modelle der Zusammenarbeit zwischen Theorie und Praxis in den Fachbereichen erheben und bewährte Instrumente nach den Kriterien des Wissenschaftsrates weiterentwickeln sowie den Fachbereichen zur Umsetzung empfehlen. Die neuen Kooperationsformen werden bei weitgehender Umsetzung der Kriterien des Wissenschaftsrates notwendig zu neuen Studiengängen führen. Die FH Bund wird den Beteiligten - Kuratorium, BMI, Ressorts und Praxisbehörden - die Vorteile des neuen Kooperationsmodells sichtbar machen. Die Kooperationspartner werden durch die FH Bund auf allen relevanten Ebenen in „vertrauensbildende Maßnahmen“ eingebunden, ggf. begleitet durch externe Berater.

IV. Erweiterung des Aufgabenspektrums: Weiterbildung sowie

Forschung und Entwicklung

1. Empfehlungen des Wissenschaftsrates

„Eine Verbesserung der Kooperation zwischen Hochschulen und Verwaltungspraxis und die Überwindung ihrer gegenseitigen Abschottung erfordert (...) eine Erweiterung der Aufgaben der Verwaltungsfachhochschulen.“ „Ihr Aufgabenspektrum sollte um die Bereiche Weiterbildung und angewandte Forschung bzw. Beratung erweitert werden.“ (S. 140)

„Durch die Bearbeitung konkreter Projekte der Verwaltungsreform in Form von Forschungsprojekten, aber auch von besonderen Lehrprojekten und Diplomarbeiten ließe sich die Expertise der verwaltungsinternen Fachhochschulen nutzen und ihre Kooperation mit den Verwaltungen deutlich verbessern.“ (S. 141)

2. Bewertung der Empfehlungen und Maßnahmen

Die Verknüpfung der praxisorientierten Ausbildung mit Weiterbildung sowie angewandter Forschung und Beratung wird die FH Bund in Stand setzen, im Vergleich mit freien Hochschulen, unter fairen Wettbewerbsbedingungen „kundenbezogene“, qualitativ hochwertige Weiterbildungsangebote sowie ebensolche Forschungs- und Beratungsleistungen insbesondere für die Verwaltung zu erbringen.

Der VEE sollte dahingehend geändert werden, daß der FH Bund ein eigenständiger und weitreichender Weiterbildungsauftrag für Mitarbeiter (Beamte und Angestellte) von Verwaltungseinrichtungen des Bundes auf der Funktionsebene des gehobenen nichttechnischen Dienstes (in besonderen Fällen auch anderer Laufbahngruppen) sowie für den öffentlichen Sektor incl. EU - soweit der Bund betroffen ist - erteilt wird. Dazu gehört die Kompetenz zur Einrichtung und zum Angebot von Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen. Die FH Bund sollte darüber hinaus den Auftrag zur Wahrnehmung und zur Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Beratungsleistungen (in Kooperation mit Ämtern und Stellen des öffentlichen Sektors, soweit der Bund berührt ist,) erhalten.

V. Fazit

Aus den Empfehlungen des Wissenschaftsrates entnimmt die FH Bund den Auftrag, die vorgegebenen Qualitätskriterien als einheitlichen Anspruch auf alle ihre Fachbereiche zu übertragen und auf eine durchgängige Umsetzung der den Hochschulcharakter verstärkenden Elemente hinzuwirken. Dazu bedarf sie der Unterstützung ihrer Träger. Hier sieht die FH Bund die Notwendigkeit einer gemeinsamen Zielreflexion auf der Basis der vom Wissenschaftsrat genannten Kriterien.

Der Senat greift den Gedanken der bereits im Mai 1995 im Kuratorium der FH Bund in Aussicht genommenen Sondersitzung auf und regt eine gemeinsame Sitzung mit Vertretern des Kuratoriums und des Senats zur Erörterung allgemeiner Grundsätze / Schwerpunktsetzungen der weiteren Entwicklung der Fachhochschulausbildung des Bundes an.

Beschluß des Senats der Fachhochschule des Bundes vom 12.11.1996

1. Die im wesentlichen positive Bewertung des untersuchten Fachbereichs Arbeitsverwaltung der Fachhochschule des Bundes durch den Wissenschaftsrat hat der Senat mit Freude und Befriedigung zur Kenntnis genommen. Er sieht darin eine Bestätigung der erfolgreichen Arbeit eines großen Fachbereichs.
2. Der Senat folgt der Feststellung des Wissenschaftsrates (S. 129), daß trotz eingeschränkter Übertragbarkeit der Beurteilung hinsichtlich der untersuchten Einrichtungen sowohl die Kriterien als auch die Empfehlungen von genereller Bedeutung sind. Er hält sie als Anstoß zur Evaluierung und zur Standortbestimmung für wertvoll und unterstützt die Empfehlung des Wissenschaftsrates, sie in ihrem grundlegenden Charakter bei der künftigen Entwicklung aller verwaltungsinternen Fachhochschulen umzusetzen.
3. Der Senat beschließt die anliegende Stellungnahme; er fordert die Aufsichtsbehörden auf, sich damit auseinanderzusetzen und die Anregung zu einer gemeinsamen Erörterung der weiteren Entwicklung der Fachhochschule des Bundes in einer Sondersitzung mit Vertretern des Kuratoriums und des Senats aufzunehmen.
4. Zur Umsetzung und ständigen Begleitung der vom Senat beabsichtigten Initiativen zur Verbesserung der Qualität in Aus- und Weiterbildung wird eine Arbeitsgruppe gebildet, über deren Zusammensetzung der neu zu wählende Senat entscheiden wird.

In der Folgesitzung am 13.03.1997 hat der Senat beschlossen, die bereits bestehende Studienplankommission, die aus der Mitte des Senats gewählt wird, mit der Konkretisierung und Umsetzung der Stellungnahme zu beauftragen.

Die Umsetzung der Stellungnahme des Senats durch die Studienplan- kommission

Der Arbeit der Studienplankommission bestand darin, die in der Stellungnahme des Senats vorgegebenen Eckpunkte einer Weiterentwicklung zu konkretisieren und in Beschlußvorschläge umzusetzen, die dann vom Senat diskutiert und verabschiedet wurden. Folgende Aspekte waren Gegenstand der Beratungen:

1) Struktur und Inhalte des Studiums

- 1. Kriterium: Differenzierung nach Kern- und Schwerpunktfächern
- 2. Kriterium: Neue Inhalte
- 3. Kriterium: Teilnehmerzentrierte Lehrformen
- 4. Kriterium: Methodische Grundqualifikationen

2) Diplomarbeit

3) Verzahnung von Theorie und Praxis

- Aktivitäten der Fachbereiche
- Kooperationen zwischen Fachbereichen und Praxis
- Aktivitäten der Praxisbehörden
- Zusammenarbeit bei der Einstellung von Anwärtern
- Gestaltung der Laufbahnprüfung

4) Erweiterung des Aufgabenspektrums: Weiterbildung, Forschung, Entwicklung

- Integration der Weiterbildung in das Aufgabenspektrum der FH Bund

5) Struktur und Rahmenbedingungen der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

- rechtlicher Status
→ Arbeitsgruppe Errichtungserlaß⁷
- Erweiterung des Lehrangebots
→ Kooperationen
→ Auslandspraktika
- Anpassung der Personalstruktur
→ Arbeitsgruppe Errichtungserlaß⁷

⁷ Bereits im Juni 1994 hatte der Senat eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, Änderungsvorschläge zum Vorläufigen Errichtungserlaß der Fachhochschule des Bundes zu entwickeln. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe, der Entwurf für einen neugefaßten „Erlaß über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Bundes“, wurde am 25.06.1996 im Senat verabschiedet. Dieser Entwurf enthält Aussagen zum rechtlichen Status und zur Anpassung der Personalstruktur der FH Bund, die im wesentlichen den Empfehlungen des Wissenschaftsrates entsprechen (siehe Anlage!).

Der vom Senat verabschiedete Entwurf wurde dem Aufsichtsorgan der Fachhochschule des Bundes vorgelegt. Die FH Bund geht davon aus, daß dieser Entwurf bei einer Änderung des Errichtungserlasses als Vorstellung des Senats einbezogen wird.

Empfehlungen zur Umsetzung der Stellungnahme des Senats

1. Empfehlungen im Hinblick auf Struktur und Inhalte des Studiums

Erläuterung:

Die Studienplankommission hat auf der Grundlage der vom Wissenschaftsrat formulierten Kriterien für ein fachhochschuladäquates Studium die Hauptstudienpläne und die Ausbildungsrealität aller Fachbereiche der FH Bund unter deren Mitwirkung auf folgende Merkmale hin überprüft:

1. Kriterium: Differenzierung nach Kern- und Schwerpunktfächern mit Wahlmöglichkeiten für die Studierenden
2. Kriterium: Neue Inhalte mit den Schwerpunkten „Europa“ und „Verwaltungsreform“
3. Kriterium: Teilnehmerzentrierte Lehrformen, wie z.B. Projekte, Seminare, Planspiele
4. Kriterium: Ausweitung methodischer Grundqualifikationen

Aus der Analyse wurden folgende Schlußfolgerungen gezogen:

1. Kriterium: Differenzierung nach Kernfächern und Schwerpunktfächern mit Wahlmöglichkeiten

In seiner Stellungnahme zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates hat der Senat beschlossen, sich für eine Differenzierung nach Kern- und Schwerpunktfächern einzusetzen und dies zu einem einheitlichen Standard für alle Fachbereiche zu erheben. Aus der Analyse der Studienpläne und Studienpraxis ist ersichtlich, daß eine solche Differenzierung derzeit nur beim Fachbereich Arbeitsverwaltung umgesetzt wird.

Die Studienplankommission weist darauf hin, daß das Angebot von Schwerpunktfächern zur Wahl für die Studierenden nicht identisch ist mit den an den Fachbereichen angebotenen Wahlpflichtfächern. Vielmehr steht der Gedanke im Vordergrund, den Studierenden eigene thematische Schwerpunktsetzungen innerhalb eines Studiengebietes zu ermöglichen, die sich auch in der (mündlichen) Laufbahnprüfung niederschlagen. Dies setzt voraus, daß die Inhalte jedes Studiengebietes in einen obligatorischen, für alle verbindlichen, und einen fakultativen, für die individuelle Wahl offenen Teil unterschieden werden.

Die Studienplankommission empfiehlt dem Senat, alle Fachbereiche – mit Ausnahme des Fachbereichs Arbeitsverwaltung – aufzufordern, im Rahmen der kontinuierlichen Reform der Hauptstudienpläne eine Differenzierung nach Kern- und Schwerpunktfächern in diesem Sinne so bald wie möglich einzuführen.

2. Kriterium: Neue Inhalte: Europa, Verwaltungsreform

Darüber hinaus mißt der Senat in seiner Stellungnahme im politisch-administrativen Raum der Europäisierung bzw. Internationalisierung des Verwaltungshandelns auf vielen Ebenen und den Ansätzen der Verwaltungsreform, wie z.B. dem Qualitätsmanagement und den neuen Steuerungsmodellen, eine besondere Bedeutung bei.

Die Analyse der Hauptstudienpläne hat ergeben, daß aufgrund der unterschiedlichen Ausrichtung der Studiengänge diese Themen mit unterschiedlichem Gewicht in den Curricula / Ausbildungsrahmenplänen verankert wurden. Auf der Grundlage der sich aktuell abzeichnenden Entwicklungen in der Verwaltungspraxis sind diese vom Senat geforderten Themenbereiche bei den meisten Fachbereichen noch zu gering berücksichtigt.

Eine Ausweitung der Themen „Europa“ und „Verwaltungsreform“ in den Studienplänen wird dringend empfohlen.

3. Kriterium: Teilnehmerzentrierte Lehrformen, wie z.B. Projekte, Seminare, Planspiele

Weiterhin vertritt der Senat in seiner Erklärung die Auffassung, daß Lehrformen wie Projekte, Seminare und Planspiele die Zielsetzung der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und methodischen Kompetenzen anstelle einer arbeitsplatzbezogenen Berufsfertigkeit in besonderem Maße unterstützen, und hat deshalb die Erhöhung des Stellenwertes solcher Lehrformen befürwortet.

Mit einigen Ausnahmen werden vor allem Projekte und Planspiele in den Fachbereichen punktuell realisiert, Seminare dagegen kaum. Es fällt auf, daß diese Lehrformen schwerpunktmäßig in den sozialwissenschaftlichen Fächern umgesetzt werden.

Die Forderung nach anderen Lehrformen bedingt eine Entschlackung der Studienpläne. Exemplarisch ist hier wieder der Fachbereich Arbeitsverwaltung hervorzuheben, der genau diese Forderung umgesetzt hat.

Der Senat sollte bei den Fachbereichen darauf hinwirken, teilnehmerzentrierte Lehrformen – und insbesondere Seminare – verstärkt umzusetzen und diese vor allem auch auf rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer auszudehnen.

4. Kriterium: Ausweitung methodischer Grundqualifikationen

In seinen Empfehlungen macht der Wissenschaftsrat darauf aufmerksam, daß die Studierenden in die Lage versetzt werden sollen, Probleme der beruflichen Praxis mittels Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenständig zu bearbeiten. Des weiteren soll das Studium großes Gewicht auf die Vermittlung breiter, methodenorientierter Grundlagenkenntnisse legen.

Der Senat stimmte in seiner Stellungnahme mit der vom Wissenschaftsrat formulierten Forderung nach einer fachübergreifenden, problemorientierten Lehre überein. Der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und methodischen Kompetenzen ist Vorrang vor einer arbeitsplatzbezogenen Berufsfertigkeit einzuräumen. Folgendes Begriffsverständnis liegt dabei der Diskussion zugrunde:

Methodische Grundqualifikationen

Hier wird der Schwerpunkt auf fachbezogene Methoden der Entscheidungsfindung gelegt. Exemplarisches Lernen soll an die Stelle von Detailwissen treten. Die Studenten sollen die Befähigung erlangen, im konkreten Einzelfall die Entscheidung selbständig erarbeiten zu können. Beispielhaft wird an dieser Stelle die Stärkung der Rechtsmethodik, betriebswirtschaftlicher Entscheidungstechniken und sozialwissenschaftlicher Methoden genannt.

Soziale und kommunikative Schlüsselqualifikationen

Hier wird der Schwerpunkt auf fachübergreifende Qualifikationen gelegt. Beispielhaft seien genannt:

- > Teamfähigkeit
- > Kundenorientierung
- > Gesprächsführung
- > Führungskompetenz
- > Informationsmanagement
- > Fähigkeit zur eigenen Weiterbildung

Soweit aus der Analyse der Curricula erkennbar ist, entspricht die Vermittlung von fachbezogener methodischer Kompetenz derzeit vom Umfang her nicht den Intentionen des Senats. Vielmehr überwiegt die reine Kenntnisvermittlung. Hier ist eine stärkere Ausweitung methodischer Grundqualifikationen durch exemplarische Lehre erforderlich. Darüber hinaus ist eine stärkere Vermittlung der sozialen und kommunikativen Schlüsselqualifikationen dringend geboten.

Die in der theoretischen Ausbildung sichtbaren Defizite werden auch durch die in der praktischen Ausbildung bestehenden Möglichkeiten nicht ausgeglichen. Um Abhilfe zu schaffen, ist die Fachhochschule besonders gefordert, im Bereich der methodischen und sozialen Kompetenzen deutliche Akzente zu setzen, die auch für die Praxis von Nutzen sein können.

Beschluß des Senats vom 11.11.1997

1. Der Senat fordert die Fachbereiche – mit Ausnahme des Fachbereichs Arbeitsverwaltung – auf, so bald wie möglich im Rahmen der kontinuierlichen Reform der Hauptstudienpläne eine Differenzierung nach Kern- und Schwerpunktfächern einzuführen.
2. Eine Ausweitung der Themengebiete „Europa“ und „Verwaltungsreform“ wird seitens des Senats dringend empfohlen.
3. Der Senat fordert die Fachbereiche auf, teilnehmerzentrierte Lehrformen, wie z.B. Projekte, Planspiele und insbesondere Seminare verstärkt umzusetzen und auf rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer auszudehnen.
4. Eine stärkere Ausweitung methodischer Grundqualifikationen durch exemplarische Lehre wird vom Senat als erforderlich erachtet. Darüber hinaus ist eine stärkere Vermittlung der sozialen und kommunikativen Schlüsselqualifikationen dringend geboten.
Im Hinblick auf die in der theoretischen Ausbildung sichtbaren Defizite fordert der Senat die Fachbereiche auf, in diesem Bereich deutliche Akzente zu setzen, die auch für die Praxis von Nutzen sein könnten.

2. Empfehlungen zur Diplomarbeit

Erläuterung

Die Überlegungen in der Studienplankommission und im Senat zur Diplomarbeit standen im Zeichen der Auseinandersetzung mit dem Modell der Sächsischen Verwaltungsfachhochschule in Meißen. Bei diesem Modell wird die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung (ein dienstrechtlicher Akt) von der Diplomierung (ein hochschulrechtlicher Akt) getrennt. Die Diplomarbeit ist eine *fakultative* Zusatzleistung der Studierenden. Eine Diplomierung wird - unabhängig von der Laufbahnrufung - nur dann vorgenommen, wenn die Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Diplomprüfung kann auch noch nach Beendigung des Studiums an der Fachhochschule abgelegt werden.

In Abgrenzung zu diesem Modell hat sich der Senat auf der Grundlage eines Vorschlags der Studienplankommission auf folgende Rahmenbedingungen⁸ verständigt:

- Die Einführung der Diplomarbeit erfolgt im Rahmen des 18:18-Modells.
- Die Diplomarbeit ersetzt die bisherige Hausarbeit.
- Die Bearbeitung kann auch (anteilig) in Praxisphasen liegen.
- Die Betreuung der Diplomarbeit übernimmt ein Dozent der FH Bund, ggf. in Kooperation mit Praktikern.
- Während der Bearbeitung soll den Studierenden eine angemessene Freistellung von anderen Studienverpflichtungen gewährt werden.
- Das Bestehen der Diplomarbeit ist Voraussetzung für die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung.

Für dieses Modell der Einführung einer Diplomarbeit wurden folgende Argumente ins Feld geführt:

- Das Verfahren entspricht der Forderung des Wissenschaftsrates: „Das Studium schließt mit einer Diplomarbeit ab; diese wird als eigenständiger Nachweis der Fähigkeit zur problemorientierten Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden für unabdingbar gehalten.“⁹

⁸ Dieses Modell erscheint in den Protokollen von Studienplankommission und Senat unter der Bezeichnung „Plessower Modell“. Der Name rührt daher, daß die ersten Überlegungen zu diesem Ansatz auf einer Sitzung der Studienplankommission im Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung in Plessow eingebracht wurden.

⁹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 1996 - Band I; Köln 1997, S. 130

- Die Struktur der Ausbildung wird erhalten („Systemkonformität“).
- Der jetzige Rechtszustand kann durch die Koppelung von Laufbahnprüfung und Diplomprüfung beibehalten werden.
- Die bestehenden Entscheidungsstrukturen (z.B. Prüfungsausschüsse) können für das Diplomierungsverfahren genutzt werden.
- Die Gleichbehandlung aller Absolventen ist gewährleistet: Absolventen ohne Diplom gibt es nicht.
- Der wissenschaftliche Anspruch der Ausbildung wird durch die Federführung der Fachhochschule bei der Diplomarbeit gewährleistet.
- Durch entsprechende Themenwahl und Betreuung durch Praktiker kann die Diplomarbeit einen Beitrag zur Lösung von Praxisproblemen leisten.

Auf der Grundlage dieser Vorüberlegungen hat der Senat der FH Bund am 24.11.1998 Eckwerte für die Fertigung einer Diplomarbeit verabschiedet.

Eckwerte für die Fertigung einer Diplomarbeit

1) Leitgedanken zur Einführung einer Diplomarbeit

Externe und vermehrt auch interne Fachhochschulstudiengänge in der Bundesrepublik und vergleichbare Studiengänge in Europa, die mit einem Diplom abschließen, beinhalten als notwendigen Bestandteil der Ausbildung eine Diplomarbeit. Die Diplomarbeit dokumentiert die Qualität des Abschlusses und die berufliche Qualifikation der Absolventen. Ihr Fehlen läßt - auch nach Ansicht des Wissenschaftsrates - Zweifel an der formalen Anerkennung der Ausbildung wie auch der Ausbildungseinrichtung aufkommen. Nur mit Diplomarbeit bleiben die Laufbahnausbildungen des Bundes weiterhin attraktiv für junge Menschen und auch die internationale Anerkennung und Nutzung des Berufsabschlusses keine Utopie.

Für die Praxis bietet die Diplomarbeit die Chance, konkrete Probleme und Fragestellungen mit einem wissenschaftlichen Instrumentarium untersuchen und ggf. lösen zu lassen. Die vielfältigen Probleme und Anforderungen des beruflichen Alltags sowie die Notwendigkeit zur gründlichen Aufarbeitung bestimmter Fragen eröffnen eine breite Themenpalette. Die Diplomarbeit kann wegen ihres Projektcharakters und ihrer empirischen Ausrichtung im besonderen Maße dafür genutzt werden, **anhand konkreter Aufgaben Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen**. Durch Veröffentlichung und Archivierung wird Reformwissen der gesamten Praxis in der Bundesverwaltung nutzbar gemacht.

Mit der Anfertigung einer so ausgerichteten Diplomarbeit weisen die Studierenden methodische, soziale und kommunikative Schlüsselqualifikationen nach und dokumentieren ihre Fähigkeit zu eigenständiger, kreativer und innovativer Arbeit. Zugleich besteht die Möglichkeit interdisziplinärer und diversifizierter fachlicher Ansätze. Beides sind Voraussetzungen, die sich in einer modernen, für Reformen offenen Verwaltung zur Bewältigung der zunehmend komplexer werdenden Aufgaben als unabdingbar erweisen.

Zugleich erlaubt die Diplomarbeit auch eine vertiefte, auf Spezialgebiete bezogene Behandlung von Themen, die in der Ausbildung nicht mit gleicher Intensität vermittelt werden können. Sie ermöglicht auf diese Weise eine stärkere Konturierung von bereits im Studium gewählten inhaltlichen Schwerpunkten. Eine solche persönliche Zusatzqualifikation vergrößert die Verwendungsbreite des Absolventen.

2) Mindestanforderungen

aa) Dauer der Bearbeitung

In Anlehnung an § 25 V der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen (ABD-FH) beträgt die Bearbeitungszeit bei Freistellung von sonstigen Verpflichtungen höchstens drei Monate. Sollten dienstliche Gründe oder die Curricula eine Freistellung nicht ermöglichen, so sollte die Bearbeitungszeit entsprechend ausgedehnt werden. Freistellung bedeutet, die Studierenden haben keine Leistungsnachweise zu schreiben und keine Wahl- oder Pflichtfächer zu besuchen.

bb) Zeitliche Lage der Bearbeitung

Über die zeitliche Lage für die Erstellung der Diplomarbeit entscheiden die Fachbereiche in enger Zusammenarbeit mit der Praxis. Eine Plazierung in der zweiten Hälfte der Ausbildung ist allerdings sinnvoll, da die Prüflinge erst zu dieser Zeit über die notwendigen Kenntnisse im praktischen sowie im theoretischen Bereich verfügen.

cc) Umfang der Diplomarbeit

Der Textumfang der Diplomarbeit soll rund 84.000 Zeichen umfassen (entspricht ca. 40 DIN A4-Seiten, eineinhalbzeilig beschrieben, insgesamt 7 cm seitlicher Rand pro Seite). Wesentliche Abweichungen, z.B. wenn die Diplomarbeit ganz oder teilweise in der Erstellung eines multimedialen Produktes besteht, müssen von entsprechenden Gremien genehmigt werden.

dd) Betreuung/Prüfungsberechtigung

Die Betreuung bei der Erstellung der Diplomarbeit und deren Bewertung sollte grundsätzlich ein hauptamtlich Lehrender übernehmen. Einzelheiten regelt der Fachbereich. Eine enge Kooperation mit der Praxis ist allerdings anzustreben.

ee) Bewertung

Entsprechend § 28 I Rahmen-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes in der Bundesverwaltung (RaLAPO-gehD) wird die Diplomarbeit mit Rangpunkten und Noten bewertet.

ff) Gewichtung

Die Diplomarbeit muß mit einem Anteil von 15 - 20 % berücksichtigt werden. Die Gewichtung der Diplomarbeit und anderer Leistungsnachweise könnte wie folgt in das Gesamtsystem der Leistungsnachweise und Prüfungen integriert werden:

Zwischenprüfung	5 %
Hauptstudium	7 %
Praktika	9 %
Diplomprüfung	
schriftliche Prüfung	36 % (z.B. 4 x 9 %)
mündliche Prüfung	23 %
Diplomarbeit	20 %

3) Diplomierungsausschuß

Die Einführung eines Diplomierungsausschusses, der die Einhaltung der Verfahrensregeln überwachen soll, ist nicht zwingend vorgeschrieben, dieser kann aber institutionalisiert werden. Die Frage der Einrichtung eines solchen Gremiums fällt in die Zuständigkeit der Fachbereiche und der Aufsichtsbehörden. Diese entscheiden auch über die Zusammensetzung und Größe des Diplomierungsausschusses.

Der Diplomierungsausschuß ist ausschließlich für Fragen der Diplomarbeit zuständig; ein Mitspracherecht im Prüfungsausschuß ist nicht vorgesehen.

Ein eingerichteter Diplomierungsausschuß ist insbesondere zuständig für:

aa) Themenvergabe

Der Diplomierungsausschuß hat die Themenvergabe an die Studierenden zu regeln. Weiterhin muß der Personenkreis festgelegt werden, der die Berechtigung zur Themenstellung und Benotung bekommen soll. In Anlehnung an § 25 II der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an der Fachhochschule Köln (DPO) soll dem Prüfling die Gelegenheit gegeben werden, selbst Themenvorschläge für die Diplomarbeit einzureichen.

Die Einrichtung einer Börse, in der Themen gesammelt werden, ist sinnvoll.

bb) Laufbahnprüfung / Diplomprüfung

Diplomarbeit, schriftliche und mündliche Prüfung müssen jeweils bestanden werden. Eine nicht mit mindestens 5 Rangpunkten bewertete Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

Im Falle des Nichtbestehens des schriftlichen und/oder mündlichen Teils der Laufbahnprüfung muß eine bestandene Diplomarbeit nicht wiederholt werden.

3. Empfehlungen zur Verzahnung von Theorie und Praxis

Erläuterung

Die Studienplankommission definierte fünf Kernbereiche der Zusammenarbeit zwischen Theorie und Praxis in der Ausbildung und erarbeitete Vorschläge zur Intensivierung des Theorie-Praxis-Bezuges:

I. Aktivitäten der Fachbereiche

1. Praxiszeiten für Dozenten
 - a) „Schnupperzeiten“, in denen die Dozenten ihre bisherigen Erfahrungen in der Praxis „auffrischen“ können oder
 - b) Arbeitspraktika, in denen die Dozenten ihre Kenntnisse vertiefen können.
2. Für die Theorie sollten anonymisierte Unterlagen aus der Praxis für den Unterricht bereitgestellt werden. Hiermit können die Studierenden dann lebensnahe Fälle lösen und so für die Praktika schon Erfahrungen sammeln.
3. Evaluation der Theorie durch Befragung der Studierenden, Absolventen und Abnehmer.
4. Die Fachhochschule sollte die Öffentlichkeitsarbeit unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden modernen Medien, wie z.B. die Selbstdarstellung im Internet oder durch das Herausgeben einer Zeitung, erheblich verbessern.

II. Kooperation zwischen Fachbereichen und Praxis

1. Theorie und Praxis sollten in der Definition von Ausbildungszielen sehr eng zusammenarbeiten.
2. Theorie und Praxis sollten die Inhalte der Ausbildungsrahmenpläne (für Praxisphasen) und die Studienpläne (für Theoriephasen) unter Berücksichtigung beiderseitiger Projekte gemeinsam festlegen.
3. Die Studienplankommission hält die Schaffung einer „Ausbildungskommission“ für äußerst sinnvoll. Dieses Gremium soll aus Ausbildungs- und Fachbereichsleitern sowie Vertretern der Aufsicht und aus Dozenten, Ausbildern und Studierenden bestehen. Diese Auswahl stellt nur eine Mindestanforderung an dieses Gremium dar; es sollten Öffnungsklauseln vorgesehen werden, so daß bei Bedarf noch andere Mitglieder die Arbeit der Kommission unterstützen können. Die Studienplankommission schlägt

zwei Sitzungen im Jahr vor. Über den Einsatz von bestimmten Instrumentarien, wie z.B. Evaluation in Form von standardisierten Praxisberichten mit der Möglichkeit der eigenen Meinungswiedergabe oder der Kommunikation zwischen Theorie und Praxis, hätte die „Ausbildungskommission“ selbst zu entscheiden.

4. Gemeinsame Projekte, die durch Praktiker und Theoretiker betreut werden und vorzugsweise in der Praktikumsphase stattfinden sollten.
5. Weitere Formen des Austausches könnten unter anderem sein:
 - a) Arbeitsgruppen
 - b) Erfahrungsberichte
 - c) Hochschultage
 - d) gegenseitige Besuche
 - e) Dozentenaustausch: Praktiker lehren im theoretischen Teil der Ausbildung, FH-Dozenten im praxisbegleitenden Unterricht

III. Aktivitäten der Praxisbehörden

1. Je nach Organisationsstruktur, abhängig von der Größe und der räumlichen Verteilung der Fachbereiche, kann die Einrichtung eines FH-Beauftragten sinnvoll sein. Dieser sollte als Bindeglied/Ansprechpartner zwischen Theorie und Praxis eingesetzt werden.
2. Mit Unterstützung der Fachhochschule könnte die Aus-/Fortbildung der Ausbilder im fachlichen und pädagogischen Bereich durchgeführt werden.
3. Evaluation der Praxis durch Befragung der Studierenden, Absolventen und Abnehmer.
4. Sinnvoll wäre auch eine Abfrage unter den Abnehmern zu den Anforderungen an den jeweiligen Praxisplatz. Hieran orientiert könnte die Theorie die Ausbildung so gestalten, daß die Studierenden gut vorbereitet in die Praktika geschickt werden.

IV. Zusammenarbeit bei der Einstellung von Anwärtern

In den Auswahlkommissionen sollte zumindest ein Dozent vertreten sein, der diese bei der Festlegung und Anwendung der Auswahlkriterien unterstützt.

V. Gestaltung der Laufbahnprüfung

Die Studienplankommission befürwortet eine stärkere Berücksichtigung der Praxis in den schriftlichen und mündlichen Teilen der Laufbahnprüfung. Es sollte eine stärker fall- und praxisorientierte Prüfung angestrebt werden.

Beschluß des Senats vom 24.11.1998

Der Senat begrüßt die von der Studienplankommission erstellte Sammlung von Vorschlägen zur engeren Verzahnung von Theorie und Praxis und empfiehlt den Fachbereichen, diesbezüglich den Dialog mit der Praxis zu intensivieren.

4. Empfehlungen zur Erweiterung des Aufgabenspektrums

Erläuterung

In seiner Stellungnahme zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates hat der Senat eine Verknüpfung zwischen der praxisorientierten Ausbildung einerseits und Weiterbildung sowie angewandter Forschung und Beratung andererseits als notwendig herausgestellt. Bezogen auf die Weiterbildung forderte er darüber hinaus einen eigenständigen und weitreichenden Weiterbildungsauftrag für die FH Bund in Verbindung mit einer Änderung des VEE. Hinsichtlich der Verankerung eines Weiterbildungsauftrags in der Rechtsgrundlage der FH Bund sei auf den Entwurf der Arbeitsgruppe „Errichtungserlaß“ verwiesen, die in § 3 Abs. 3 der am 25.06.1996 vom Senat verabschiedeten Vorlage eine entsprechende Erweiterung vorsieht.¹⁰

Dem Aufbau bzw. Ausbau der Weiterbildung an der FH Bund messen Studienplankommission und Senat einen hohen Stellenwert bei. Sie sehen darin eine Zukunftsperspektive der Hochschulentwicklung. Zum einen stellt die Weiterbildung eine engere Verzahnung zwischen Hochschule und Verwaltungspraxis sicher; zum anderen wirkt die Weiterbildung befruchtend auf Lehre und Forschung zurück. In dieser Einschätzung sehen sich die Organe der FH Bund durch die „Empfehlungen zur berufsbezogenen Weiterbildung“ des Wissenschaftsrates¹¹ bestärkt.

Eine Betrachtung der Weiterbildungsaktivitäten am Zentralbereich und an den Fachbereichen der FH Bund ergab, daß zwar vielfach Erstausbildung und Fortbildung *institutionell* miteinander verbunden sind (z.B. in Form von Bildungszentren), eine *konzeptionelle* Verknüpfung im Sinne einer gezielten Abstimmung von Erstausbildung und berufsbezogener Weiterbildung jedoch nicht stattfindet. Dies zeigt sich unter anderem darin, daß die Einrichtungen der Fachhochschule in der Regel keinen Einfluß auf die inhaltliche Gestaltung des Fortbildungsangebots nehmen können. Vor dem Hintergrund dieses Ist-Zustandes empfahl die Studienplankommission, das Weiterbildungsangebot in allen Bereichen der FH Bund schrittweise auf- und auszubauen und dabei Grundsätze zu berücksichtigen, die sich an die vom Wissenschaftsrat formulierten Leitlinien für die berufsbezogene wissenschaftliche Weiterbildung¹² anlehnen. Diese Grundsätze hat der Senat in seiner Sitzung am 24.11.1998 gebilligt.

¹⁰ Bereits im Juni 1994 hatte der Senat eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, Änderungsvorschläge zum Vorläufigen Errichtungserlaß der Fachhochschule des Bundes zu entwickeln. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe, der Entwurf für einen neugefaßten „Erlaß über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Bundes“, wurde am 25.06.1996 im Senat verabschiedet. Dieser Entwurf enthält Aussagen zum rechtlichen Status und zur Anpassung der Personalstruktur der FH Bund, die im wesentlichen den Empfehlungen des Wissenschaftsrates entsprechen (siehe Anlage!).

¹¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung; verabschiedet am 14.11.1997; (Drs. 3253/97)

¹² *ibid.*, S. 48

Beschluß des Senats vom 24.11.1998

Der Senat begrüßt die von der Studienplankommission erstellte Sammlung von Vorschlägen zur Erweiterung des Aufgabenspektrums der FH Bund und empfiehlt den Fachbereichen, die jeweiligen Möglichkeiten des Auf- und Ausbaus der Weiterbildung unter den nachfolgend genannten Grundsätzen auszuschöpfen:

- Die Weiterbildung als Fortführung der wissenschaftlich fundierten Erstausbildung soll möglichst in allen Bereichen der FH Bund in den Kernbestand der Aufgaben integriert werden.
- Mit dem Auf- bzw. Ausbau der Weiterbildung sollen die Austauschprozesse zwischen Hochschule und Verwaltungspraxis sowie die positive Rückwirkung auf Lehre und Forschung zur Qualitätssteigerung des Fachhochschulangebots genutzt werden.
- Weiterbildungsfähigkeit muß als integraler Bestandteil der Berufsfähigkeit vermittelt werden.
- Die Kosten der Weiterbildung sollen über marktgerechte Entgelte gedeckt werden (Gedanke der Refinanzierung).
- Die Nutzung neuer Medien soll verstärkt in die Weiterbildungsangebote der Hochschule einbezogen werden.

5. Empfehlungen zu den Rahmenbedingungen der verwaltungsinternen Fachhochschulen

Erläuterung

Die Studienplankommission knüpfte an die Stellungnahme des Senats zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates an. Im ersten Teil, der sich auf „Struktur und Rahmenbedingungen der verwaltungsinternen Fachhochschulen“ bezieht, hatte der Senat eine Anpassung der FH Bund an die Strukturen des allgemeinen Hochschulsystems in folgenden Bereichen gefordert:

1. Veränderung des rechtlichen Status der FH Bund
2. Erweiterung des Lehrangebots
3. Anpassung der Personalstruktur

Vorschläge zu Punkt 1. und 3. sah die Studienplankommission durch die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Änderung des VEE konkretisiert, die am 25.06.1996 vom Senat verabschiedet wurden.¹³

Der Schwerpunkt der Diskussion lag daher auf Möglichkeiten der Erweiterung des Lehrangebots. In diesem Zusammenhang wurden folgende Aspekte diskutiert:

- Entwicklung von Aufbaustudiengängen und Öffnung für externe Studenten
- Einrichtung von Kontaktstudien im Sinne einer postgraduierten Weiterqualifizierung von inzwischen berufstätigen Interessenten
- Nutzung von Synergieeffekten durch stärkeren Austausch und Kooperationen zwischen den Fachbereichen der FH Bund, anderen verwaltungsinternen Fachhochschulen und externen Fachhochschulen

Der Gesichtspunkt einer stärkeren fachlichen **Kooperation zwischen den Fachbereichen der FH Bund** rückte dabei in den Vordergrund, da deutlich wurde, daß zwischen unterschiedlichen Studiengängen der FH Bund interessante Berührungspunkte bestehen, die zur Zeit noch nicht in ausreichendem Maße zu Kooperationen genutzt werden.

¹³ Bereits im Juni 1994 hatte der Senat eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag eingesetzt, Änderungsvorschläge zum Vorläufigen Errichtungserlaß der Fachhochschule des Bundes zu entwickeln. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe, der Entwurf für einen neugefaßten „Erlaß über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Bundes“, wurde am 25.06.1996 im Senat verabschiedet. Dieser Entwurf enthält Aussagen zum rechtlichen Status und zur Anpassung der Personalstruktur der FH Bund, die im wesentlichen den Empfehlungen des Wissenschaftsrates entsprechen (siehe Anlage!).

Beschluß des Senats vom 24.11.1998

Der Senat beauftragt die Studienplankommission, einen Workshop mit dem Arbeitstitel „Auffinden und Vernetzen von Schnittstellen“ in der Ausbildung an der Fachhochschule des Bundes zu veranstalten. Die „internen“ Vernetzungen (Kooperation zwischen den einzelnen Fachbereichen der FH Bund) sollen dabei zwar im Vordergrund stehen, „externe“ Verbindungen (Kooperation der Fachbereiche mit anderen Institutionen) aber ebenfalls behandelt werden.

Der Teilnehmerkreis soll aus Fachbereichsleitern, Dozenten und Studenten bestehen.

Der Termin wird von den Fachbereichsleitern festgelegt.

Anlage

Vorschläge des Senats der Fachhochschule des Bundes zur Änderung des Vorläufigen Errichtungserlasses der FH Bund

(Beschuß des Senats vom 25.06.1996)

Vorschläge des Senats der Fachhochschule des Bundes zur Änderung des Vorläufigen Errichtungserlasses der FH Bund (Beschluss des Senats vom 25.06.1996)

Erlaß über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung des Bundes

§ 1

Zweck und Rechtsstellung

(1) Die Fachhochschule des Bundes für Öffentliche Verwaltung (Fachhochschule) ist als nichtrechtsfähige Körperschaft und ressortübergreifende staatliche Einrichtung des Bundes errichtet und dient der Aus- und Weiterbildung für die Funktionsebene des gehobenen Dienstes in der Verwaltung des Bundes. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie wird in gemeinsamer Verantwortung von allen Bundesressorts und nach Maßgabe der mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen von dem Bundeseisenbahnvermögen, der Bundesanstalt für Arbeit, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft, der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen sowie dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen getragen.

(2) Mitglieder der Fachhochschule sind :

1. der Präsident
2. die Fachbereichsleiter
3. die Abteilungsleiter
4. die Professoren und Dozenten
- 5 die Studierenden
6. die weiteren Beschäftigten.

(2a) Angehörige der Fachhochschule sind :

1. die in den Ruhestand versetzten Mitglieder nach § 1 Abs. 2 Nr. 1-4
2. Ehrensensatoren und Honorarprofessoren
3. Lehrbeauftragte
4. Weiterbildungsteilnehmer.

(3) Die Mitglieder der Fachhochschule wirken nach Maßgabe dieses Erlasses an der Selbstverwaltung der Fachhochschule mit. Die Zugehörigkeit zur Fachhochschule läßt die dienstrechtliche Stellung der Mitglieder der Fachhochschule unberührt. Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Grundordnung.

(4) Die Fachhochschule ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern zugeordnet. Ihr Sitz ist Brühl (Erftkreis).

§ 2

Zielsetzung

(1) Der Bund und die Fachhochschule stellen sicher, daß die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte gemäß § 3 des Hochschulrahmengesetzes wahrnehmen können.

(2) Die Fachhochschule vermittelt den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben für die Funktionsebene des gehobenen Dienstes erforderlich sind. Sie hat die Studierenden zu wissenschaftlichem Arbeiten und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu befähigen. Die Lehrveranstaltungen sind auf die aktive Mitarbeit der Studierenden anzulegen. Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen und das Recht, neben Pflichtlehrveranstaltungen ausreichende Wahllehrveranstaltungen auswählen und Schwerpunkte nach eigener Wahl bestimmen zu können. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus ihren Dienstverhältnissen, so zu verhalten, daß die Fachhochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen. Die Regelungen, die das Zusammenleben in der Fachhochschule ordnen, sind zu beachten.

(4) Die Fachhochschule und der Bund sind verpflichtet, in allen wichtigen, insbesondere in den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten vertrauensvoll zusammenzuwirken (§ 60 des Hochschulrahmengesetzes). Vor wichtigen Entscheidungen soll dem Präsidenten oder dem jeweiligen Fachbereichsleiter im Kuratorium oder auf andere Weise, den Vertretern der obersten Dienstbehörden im Senat oder im jeweiligen Fachbereichsrat bzw. Zentralbereichsrat Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Fachhochschule leitet den Studiengang gemäß § 18 Abs. 2 des Bundesbeamten-gesetzes und führt unbeschadet gesetzlicher Regelungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen

1. im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnbewerber des gehobenen Dienstes,
2. im Rahmen der Einführung für Aufstiegsbeamte, die Fachstudien durch. Bei den berufspraktischen Studienzeiten wirkt sie mit. Sie übernimmt eine den Anforderungen des § 18 Abs. 2 des Bundesbeamten-gesetzes entsprechende Ausbildung von Angestellten der Bundesverwaltung und der Einrichtungen des Bundes.

(2) Die Inhalte des Grundstudiums, des Hauptstudiums sowie der berufspraktischen Studienzeiten sind nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aufeinander abzustimmen.

(3) Die Fachhochschule führt im Rahmen ihres Bildungsauftrages anwendungsbezogene Forschung und Entwicklungsaufgaben, weiterbildende Studien und Fortbildungsveranstaltungen durch. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.

(4) Die Fachhochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender. Sie fördert in ihrem Bereich den Sport.

(5) Die Fachhochschule hat zu gewährleisten, daß die Ausbildung im Verhältnis der Fachbereiche untereinander und im Verhältnis der Fachhochschule zu den anderen staatlichen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa gleichwertig ist.

(6) Die Fachhochschule fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit und den internationalen Austausch im Hochschulbereich.

(7) Die Fachhochschule arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen sowie staatlichen und staatlich geförderten Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

(8) Die Fachhochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(9) Andere als in diesem Erlaß genannte Aufgaben können der Fachhochschule mit deren Einvernehmen übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen.

§ 4

Studium, Prüfungen, Hochschulgrade

(1) Die Studienordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Studien- und Ausbildungspläne regeln Inhalt und Aufgaben der fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten.

(2) Studienpläne regeln Studieninhalte und Studienabläufe der fachtheoretischen Studien; Ausbildungspläne, die von den zuständigen Ausbildungsbehörden im Einvernehmen mit der Fachhochschule erlassen werden, regeln Inhalte und Abläufe der fachpraktischen Studienzeiten.

(3) Die Prüfungsordnung sieht die Anfertigung einer Diplomarbeit vor.

(4) Die Laufbahnprüfung gilt als Abschlußprüfung der Fachhochschule. Die Fachhochschule verleiht aufgrund bestandener Abschlußprüfung den Hochschulgrad, wenn nach Landesrecht ihre Gleichwertigkeit mit einer entsprechenden Hochschule des Landes festgestellt oder ihr die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule verliehen worden ist.

§ 5

Gliederung der Fachhochschule

(1) Die Fachhochschule gliedert sich in

1. den Zentralbereich,

2. die Fachbereiche

- Allgemeine Innere Verwaltung,
- Arbeitsverwaltung.
- Auswärtige Angelegenheiten,
- Bundeswehrverwaltung.
- Eisenbahnwesen,
- Finanzen,
- Landwirtschaftliche Sozialversicherung
- Öffentliche Sicherheit,
- Post und Telekommunikation
- Sozialversicherung.
- Wetterdienst und Geophysikalischer Beratungsdienst

(2) Der Zentralbereich ist für alle fachübergreifenden Angelegenheiten der Fachhochschule sowie die Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche unter besonderer Berücksichtigung fachhochschuldidaktischer Gesichtspunkte zuständig. Er umfaßt die zentralen Einrichtungen, den Lehrbereich Grundstudium und die zentrale Verwaltung. Teile des Hauptstudiums können ihm übertragen werden.

(3) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule und der Zuständigkeit ihrer zentralen Organe für seinen Bereich insbesondere Aufgaben der Verwaltung, der Organisation und Durchführung des Hauptstudiums. Der Fachbereich kann mit der Durchführung des Grundstudiums betraut werden.

(4) Aus fachlichen oder örtlichen Gründen können innerhalb eines Fachbereichs Abteilungen gebildet werden. Diese Entscheidungen werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats und des Fachbereichsrates von den nach § 16 Abs. 1 jeweils zuständigen Behörden im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern getroffen.

§ 6

Organe

(1) Organe der Fachhochschule sind

1. der Senat
2. der Präsident.

(2) Organe des Zentralbereichs sind

1. der Zentralbereichsrat
2. der Präsident.

(3) Organe der Fachbereiche sind

1. der Fachbereichsrat,
2. der Fachbereichsleiter.

(4) Werden durch einen Beschluß des Senats wesentliche Belange des Zentralbereichs oder eines Fachbereichs betroffen, so kann die Mehrheit der Vertreter dieses Bereichs verlangen, daß sich der Senat innerhalb eines Monats erneut mit der Angelegenheit befaßt. Das Nähere bestimmt die Grundordnung der Fachhochschule.

§ 7

Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. der Präsident der Fachhochschule als Vorsitzender
2. die Fachbereichsleiter
3. ein Lehrender aus jedem Fachbereich und aus dem Zentralbereich mit der Befähigung nach § 15 Abs. 4
4. zwei Vertreter der Lehrenden mit der Befähigung nach § 15 Abs. 5
5. zwei Vertreter der weiteren Beschäftigten
6. ein Vertreter der Studierenden aus jedem Fachbereich.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 werden für zwei Jahre, die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 6 für ein Jahr von den jeweiligen Gruppen aus deren Mitte gewählt; die Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 erfolgt in den Gruppen der jeweiligen Fachbereiche. Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 müssen die absolute Mehrheit der Stimmen haben. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder von ihren jeweiligen Vertretern vertreten. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(4) Der Senat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

§ 8

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. a) Er beschließt Grundordnung, Studienordnung, Diplomierungsordnung und Wahlordnung der Fachhochschule sowie seine Geschäftsordnung,
b) er befaßt sich mit den Grundsatzfragen, die die Fachhochschule des Bundes als Ganzes betreffen oder mehrere Fachbereiche berühren;
2. er beschließt die Studienpläne für das fachbereichsübergreifende Grundstudium, in das bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere zur Einführung in die anschließende berufspraktische Ausbildung, im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich unmittelbar fachrichtungsbezogene Pflichtfächer (besondere Pflichtfächer) und Wahlfächer einbezogen werden;
3. a) er nimmt zu den Studienplänen der Fachbereiche Stellung;
b) er koordiniert die Arbeit der Fachbereiche und des Zentralbereichs unter besonderer Berücksichtigung fachhochschuldidaktischer Gesichtspunkte, unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht nach §§ 16 und 17;
4. er nimmt nach Beteiligung der Fachbereichsräte zu Entwürfen der zuständigen Behörden Stellung, soweit sie Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Fachhochschule des Bundes enthalten;
5. er nimmt Stellung zu Grundsatzfragen der Gestaltung der berufspraktischen Studienzeiten, wenn mehrere Fachbereiche oder grundsätzliche fachhochschuldidaktische Fragen berührt werden;
6. er beschließt die Vorschlagsliste zur Bestellung des Präsidenten und seines Stellvertreters (§ 9 Abs. 2 und 5);
7. a) er beschließt über die den Lehrkörper betreffenden grundsätzlichen Fragen,
b) er nimmt zu den Bestimmungsvorschlägen für Fachbereichsleiter, Abteilungsleiter sowie für hauptamtlich Lehrende Stellung;
8. er beschließt die Verleihung von Honorarprofessuren und Ehrensensatorwürden,
9. er nimmt zur Haushaltsplanung für den Zentralbereich und die Fachbereiche Stellung;
10. er berät über den Jahresbericht des Präsidenten der Fachhochschule.

- (2) Regelungen nach Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a, Nr. 2 und Nr. 7 Buchstabe a bedürfen der Genehmigung der nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs.1 und 2 jeweils und zuständigen Behörden. Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden. Eine Versagung der Genehmigung der Grundordnung ist nur zulässig bei Verstoß gegen Rechtsvorschriften, gegen den der Fachhochschule erteilten Auftrag oder gegen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit.
- (3) Wird ein Beschluß nicht genehmigt, hat sich der Senat erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Verbleibt er bei seinem ersten Beschluß oder trifft er innerhalb einer bestimmten Frist keine Entscheidung, können die nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden die notwendigen Entscheidungen selbst treffen.

§ 9

Bestellung des Präsidenten der Fachhochschule und seines Stellvertreters

(1) Zum hauptamtlichen Präsidenten der Fachhochschule kann bestellt werden, wer

1. eine abgeschlossene Hochschulstudium und die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes hat und
2. aufgrund einer langjährigen verantwortlichen Tätigkeit, insbesondere in Verwaltung oder Wissenschaft, erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Der Präsident wird auf die Dauer von sechs Jahren vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden aufgrund einer Vorschlagsliste bestellt. Bei der Bestellung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, ist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wird in angemessener Frist von mindestens vier Wochen keine neue Vorschlagsliste vorgelegt oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, wird der Präsident nach Anhörung des Senats vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden bestellt. Die Bestellung soll spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.

(3) Die Vorschlagsliste wird durch den Senat der Fachhochschule erstellt. Sie soll drei Namen enthalten.

(4) Wiederbestellung ist zulässig. Die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Eine Abwahl ist unzulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf den hauptamtlichen Stellvertreter des Präsidenten sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß dieser nicht auf Zeit bestellt wird.

§ 10

Aufgaben des Präsidenten der Fachhochschule

(1) Der Präsident der Fachhochschule hat folgende Aufgaben:

1. Er leitet die Fachhochschule, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist;
2. er bereitet die Beratungen des Senats und des Zentralbereichsrates vor, leitet deren Sitzungen und führt deren Beschlüsse aus;
3. er entscheidet an Stelle des Senats und des Zentralbereichsrates
 - a) in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann; die Gründe hierfür sowie die Art der Erledigung sind dem Senat / Zentralbereichsrat unverzüglich anzuzeigen,
 - b) in Angelegenheiten, die aus Sicherheitsgründen der Geheimhaltung unterliegen;
4. er erstattet den Jahresbericht;
5. er informiert sich über die Arbeit der Fachbereiche und ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachbereichsräte teilzunehmen;
6. er ist Dienstvorgesetzter oder Vorgesetzter der hauptamtlich Lehrenden, der Fachbereichsleiter, der sonstigen Beschäftigten der Fachhochschule sowie der Studierenden während der Fachstudien nach Maßgabe des § 17 Abs. 2;
7. er ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt im Zentralbereich das Hausrecht aus.

(2) Der Stellvertreter des Präsidenten unterstützt den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung. Der Präsident kann ihm bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Fachhochschule erfolgt nach Maßgabe einer im Einvernehmen mit den nach § 16 Abs. 1 jeweils zuständigen Behörden zu erlassenden Vertretungsordnung.

§ 11

Zusammensetzung von Fachbereichsrat und Zentralbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat / Zentralbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. der Fachbereichsleiter / Präsident als Vorsitzender,
2. die Abteilungsleiter, soweit Abteilungen gebildet worden sind,
3. die hauptamtlich Lehrenden mit der Befähigung nach § 15 Abs. 4,
4. Vertreter der hauptamtlich Lehrenden mit der Befähigung nach § 15 Abs. 5 in einer Anzahl von einem Sechstel der Lehrenden im Sinne von Nr. 3,
5. Vertreter der sonstigen Beschäftigten in einer Anzahl von einem Sechstel der Lehrenden im Sinne von Nr. 3,
6. Vertreter der Studierenden in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nr. 3.

(2) Gehören einem Fachbereich oder dem Zentralbereich mehr als zehn hauptamtlich Lehrende mit der Befähigung nach § 15 Abs. 4 an, setzt sich der Fachbereichsrat / Zentralbereichsrat zusammen aus

1. dem Fachbereichsleiter bzw. Präsidenten als Vorsitzenden,
2. den Abteilungsleitern, soweit Abteilungen gebildet worden sind,
3. sieben Vertretern der hauptamtlich Lehrenden mit der Befähigung nach § 15 Abs. 4,
4. einem Vertreter der hauptamtlich Lehrenden mit der Befähigung nach § 15 Abs. 5,
5. einem Vertreter der sonstigen Beschäftigten,
6. zwei Vertretern der Studierenden.

(3) Die Mitglieder, die die Befähigung nach § 15 Abs. 4 besitzen, müssen die absolute Mehrheit der Stimmen haben. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(4) § 7 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er befaßt sich mit Grundsatzfragen des Fachbereichs und berät den Senat in den Angelegenheiten des Fachbereichs;
2. er beschließt den Studienplan, den Plan der Lehrveranstaltungen und seine Geschäftsordnung;
3. er unterbreitet den nach § 16 Abs. 1 jeweils zuständigen Behörden Vorschläge zu Grundsatzfragen, zur Organisation und zum Inhalt der berufspraktischen Studienzeiten;
4. er beschließt die Vorschlagsliste für die Bestellung des Fachbereichsleiters, der Abteilungsleiter und der Lehrenden;
5. er äußert sich zu dem Beitrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag (Wirtschaftsplan);
6. er beteiligt sich in den Fällen des § 8 Abs.1 Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 und 10 durch Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Empfehlungen.

(2) Der Studienplan, der auf der Grundlage der Rahmen-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der laufbahnspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erstellen ist, bedarf der Genehmigung der nach § 16 Abs. 1 jeweils zuständigen Behörden. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Senats. Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden.

(3) Wird einem Beschluß die Genehmigung nicht erteilt, hat sich der Fachbereichsrat erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Verbleibt er bei seinem ersten Beschluß oder trifft er innerhalb einer bestimmten Frist keine Entscheidung, können die nach § 16 Abs. 1 jeweils zuständigen Behörden die notwendigen Entscheidungen selbst treffen.

(4) Die Sitze des Fachbereichs und der Ausbildungsstätten bestimmen die nach § 16 Abs. 1 jeweils zuständigen Behörden.

§ 12 a

Aufgaben des Zentralbereichsrates

(1) Der Zentralbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er befaßt sich mit Grundsatzfragen des Zentralbereichs und berät den Senat in den Angelegenheiten des Zentralbereichs;
2. er beschließt den Plan der Lehrveranstaltungen und seine Geschäftsordnung;
3. er beschließt die Vorschlagsliste für die Bestellung der Lehrenden;
4. er äußert sich zu dem Beitrag des Zentralbereichs zum Haushaltsvoranschlag (Wirtschaftsplan);
5. er beteiligt sich in den Fällen des § 8 Abs.1 Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 und 10 durch Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Empfehlungen.

(2) Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Senats. Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Zweckmäßigungsgründen versagt werden.

§ 13

Fachbereichsleiter

(1) Zum hauptamtlichen Fachbereichsleiter kann bestellt werden, wer

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes hat,
2. für die Organisation eines berufsfeldbezogenen wissenschaftlichen Lehrbetriebes die erforderlichen Fähigkeiten und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung hat;

(2) Der Fachbereichsleiter wird von der obersten Dienstbehörde aufgrund einer Vorschlagsliste des Fachbereichsrates nach Anhörung des Senats im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Bestellung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste des Fachbereichsrates nicht zu einer Bestellung, hat der Fachbereichsrat eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Legt der Fachbereichsrat in angemessener Frist von mindestens vier Wochen keine neue Vorschlagsliste vor oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, wird der Fachbereichsleiter nach Anhörung des Senats und des Fachbereichsrates von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestellt.

(3) Der Fachbereichsleiter leitet den Fachbereich und unterstützt den Präsidenten der Fachhochschule; insbesondere bereitet er die Beratungen des Fachbereichsrates vor, leitet seine Sitzungen, führt dessen Beschlüsse aus, leitet die Verwaltung und ist für die Studienberatung verantwortlich. Er entscheidet an Stelle des Fachbereichsrates

1. in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Fachbereichsratssitzung aufgeschoben werden kann; die Gründe hierfür sowie die Art der Entscheidung sind dem Fachbereichsrat unverzüglich anzuzeigen,
2. gemeinsam mit dem Präsidenten und dem zuständigen Abteilungsleiter in Angelegenheiten, die aus Sicherheitsgründen der Geheimhaltung unterliegen.

(4) Der Fachbereichsleiter ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter oder Vorgesetzter der hauptamtlich Lehrenden, der sonstigen Beschäftigten des Fachbereichs und der Studierenden während des Studiums im Fachbereich; § 17 Abs. 2 bleibt unberührt. Er ist für die Ordnung im Fachbereich verantwortlich und übt das Hausrecht aus, soweit nicht eine besondere Regelung getroffen wird.

(5) Die nach Absatz 2 zuständigen Behörden können die Vertretung des Fachbereichsleiters bei Verhinderung regeln. Soweit sie keine Regelungen treffen, wird der Fachbereichsleiter von dem dienstältesten anwesenden Abteilungsleiter oder, soweit keine Abteilungen gebildet worden sind, von dem dienstältesten anwesenden Professor oder Dozenten vertreten.

§ 14

Abteilungsleiter

(1) Für die Bestellung des Abteilungsleiters gilt § 13 Abs. 2, für die Vertretung § 13 Abs. 5 entsprechend.

(2) Der Abteilungsleiter unterstützt den Fachbereichsleiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er erledigt im Auftrage des Fachbereichsleiters die Verwaltungsangelegenheiten seiner Abteilung.

§ 15

Wissenschaftliches Personal

(1) Die Aufgaben der Fachhochschule in Lehre, anwendungsbezogener Forschung und Entwicklung werden in der Regel von Professoren wahrgenommen. Soweit Studiengänge oder Fächer es erfordern, können die Aufgaben auch von hauptamtlichen Dozenten wahrgenommen werden. Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren und Dozenten gehört es auch, an der Studienreform und Studienberatung, an der Verwaltung der Fachhochschule und an der Gestaltung bzw. Durchführung der fachpraktischen Studienzeiten mitzuwirken sowie Prüfungen abzunehmen.

(2) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(3) Bei Bedarf können auch wissenschaftliche Mitarbeiter - in der Regel auf Zeit - eingestellt werden.

(4) Für die Berufung als Professor an der Fachhochschule muß ein Bewerber

1. mindestens

- a) ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium,
- b) pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
- c) besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
- d) darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, oder

2. soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.

Ausnahmsweise kann auch berufen werden, wer zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs, erbracht hat und eine mindestens zweijährige berufliche Praxis nachweist, wenn für das von ihm vertretene Studienfach aus fachlichen und didaktischen Gründen nicht notwendigerweise eine mindestens fünfjährige berufliche Praxis erforderlich ist.

(5) Für die Berufung als Dozent an der Fachhochschule muß ein Bewerber

- a) ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium,
- b) pädagogische Eignung
- c) eine den Aufgaben der Fachhochschule entsprechende Befähigung zu wissenschaftlich-methodischer Arbeit und
- d) einschlägige berufspraktische Tätigkeit

nachweisen. An die Stelle der Voraussetzungen zu a und c können Kenntnisse und Erfahrungen treten, die die Bewerber auf ihrem Fachgebiet befähigen, eine Lehrtätigkeit auszuüben, die derjenigen von Dozenten mit einschlägigem abgeschlossenem Hochschulstudium entspricht. Die Rechte der Lehrenden nach § 15 VEE bleiben unberührt, soweit eine Überleitung nicht vorgenommen wird.

(6) Die Professoren und Dozenten werden

1. für den Zentralbereich aufgrund einer Vorschlagsliste des Zentralbereichsrates von der nach § 17 Abs. 1 zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt;
2. für die Fachbereiche aufgrund einer Vorschlagsliste des Fachbereichsrates von der nach § 17 Abs. 2 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt.

Die Vorschlagsliste soll drei Namen enthalten. Bei der Bestellung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, ist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wird in angemessener Frist von mindestens vier Wochen keine neue Vorschlagsliste vorgelegt oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, so werden die Lehrenden von der nach § 17 zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt; das für die Aufstellung der Vorschlagsliste zuständige Hochschulorgan ist vorher zu hören.

(7) Die Lehrbeauftragten werden nach Beschlußfassung im Fachbereichsrat vom Fachbereichsleiter, nach Beschlußfassung im Zentralbereichsrat vom Präsidenten bestellt.

(8) Den Professoren und Dozenten ist in 5-jährigen Zeitabständen Gelegenheit zu geben, für bis zu 6 Monate zum Zweck der Fortbildung in der Praxis tätig zu sein.

(9) Die Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts, insbesondere des Bundesbeamtengesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes, der Bundeslaufbahnverordnung, des Hochschulrahmengesetzes sowie des Tarifrechts bleiben unberührt.

§ 15 a

Zugang zum Studium

Die Zulassung zur Fachhochschule richtet sich nach den aufgrund von beamtenrechtlichen Vorschriften erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Die Studierenden werden durch Zuweisung an die Fachhochschule für die Dauer des Studienganges zu Mitgliedern der Fachhochschule. Einer Einschreibung bedarf es nicht.

§ 15 b

Studentenvertretung

Bei den Fachbereichen und am Zentralbereich werden Studentenvertretungen gebildet. Sie fördern die sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden. Sie wirken mit bei der Gestaltung der Studienbedingungen und wahren die hochschulpolitischen Belange der Studierenden. Näheres regelt die Grundordnung.

§ 15 c

Gründung von Instituten

(1) Auf Antrag des Senats kann das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen obersten Dienstbehörde eine außerhalb der Fachhochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Institut an der Fachhochschule anerkennen.

(2) Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Fachhochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten der Einrichtung werden durch die Anerkennung nicht berührt.

§ 15 d

Frauenbeauftragte

(1) Am Zentralbereich und an den Fachbereichen/Abteilungen können, unabhängig von der Beschäftigtenzahl, Frauenbeauftragte bestellt werden, die auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Fachhochschule hinwirken.

(2) Die Frauenbeauftragten werden von den weiblichen Mitgliedern gewählt und vom Präsidenten/Fachbereichsleiter auf 3 Jahre bestellt. Wird keine Frauenbeauftragte nach Abs. 1 bestellt, so gilt die nach dem Frauenförderungsgesetz zuständige Frauenbeauftragte als bestellt. Die Frauenbeauftragten wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin, die dem Präsidenten und dem Senat über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Frauenbeauftragten berichtet und die Fachhochschule auf externen Konferenzen der Frauenbeauftragten vertritt.

(3) Die Frauenbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Hochschulgremien teil.

(4) Die weiteren Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Bundesverwaltung (Frauenförderungsgesetz FFG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Aufsicht

(1) Die Fachhochschule unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht, in Fragen von Lehre, Forschung und Selbstverwaltung nur der Rechtsaufsicht. Die Dienst- und Fachaufsicht übt die für die jeweilige Aus- und Weiterbildung zuständige oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern aus. Sie kann die Aufsichtsbefugnisse einer unmittelbar nachgeordneten Dienststelle übertragen. Ist ein Fachbereich einer unmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts zugeordnet, so übt diese die Fachaufsicht im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern aus. Die Rechtsaufsicht übt das Bundesministerium des Innern aus.

(2) Im Bereich von Forschung und Lehre beschränkt sich die Aufsicht auf die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit und der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule, insbesondere auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne.

§ 17

Oberste Dienstbehörden

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 des Bundesbeamtengesetzes für den Präsidenten, die hauptamtlich Lehrenden und die sonstigen Beschäftigten des Zentralbereichs der Fachhochschule ist das Bundesministerium des Innern. Es übt seine Dienstaufsicht über den Präsidenten im Einvernehmen mit den in § 16 Abs. 1 genannten Behörden aus. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, kann das Bundesministerium des Innern die erforderlichen unaufschiebbaren Aufsichtsmaßnahmen treffen, ohne das vorherige Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden herzustellen; die Gründe hierfür sowie die Art der Erledigung sind den obersten Dienstbehörden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Oberste Dienstbehörde für den Fachbereichsleiter, die hauptamtlich Lehrenden, die sonstigen Beschäftigten und die Studierenden des jeweiligen Fachbereichs ist die nach § 3 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes zuständige Behörde. § 16 Abs. 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung. Die oberste Dienstbehörde überträgt dem Präsidenten die Befugnisse eines ihr nachgeordneten Dienstvorgesetzten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Präsidenten erforderlich ist.

§ 18

Kuratorium

(1) Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 1 festgelegten gemeinsamen Verantwortung aller Ausbildungsträger, zur Abstimmung über Ziele der Entwicklung der Fachhochschule in Lehre, Weiterbildung und anwendungsbezogener Forschung, über die einvernehmliche Ausübung der Befugnisse im Sinne von § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 sowie zur Erörterung gemeinsamer Probleme mit der Fachhochschule wird beim Bundesministerium des Innern ein Kuratorium gebildet.

(2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden sowie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie. Der Präsident ist nicht stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Vorsitz und Geschäftsführung obliegen dem Bundesministerium des Innern. Jede Behörde im Sinne des § 16 Abs. 1 sowie der Präsident der Fachhochschule können den Zusammentritt des Kuratoriums und Vorschläge zur Tagesordnung beantragen.

§ 19

Beirat

(1) Bei der Fachhochschule wird ein Beirat gebildet, der die Fachhochschule in allen grundlegenden Fragen berät.

(2) Der Beirat besteht aus einem Vertreter des Kuratoriums, je einem Vertreter der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, je einem Vertreter einer Universität, einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst und einer allgemeinen Fachhochschule, dem Präsidenten der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung, zwei Vertretern aus der Politik und dem Präsidenten der Fachhochschule.

(3) Die Bestellung erfolgt durch das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(4) Der Beirat berichtet alle zwei Jahre der Bundesregierung über die Entwicklung der Fachhochschule, deren Einbettung in die Strukturen des Hochschulsystems und die Erreichung des Ausbildungs- und Weiterbildungsziele nach § 2 dieses Erlasses.

§ 20 alt gestrichen

§ 20 (alt § 21)

Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am in Kraft. An diesem Tag tritt der Vorläufige Erlaß über die Errichtung einer Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Bek. d. BMI v.03.10.1978 - Z II 5 - AST FHS - 261 811/2 - (GMBL. S. 582) außer Kraft. Er verliert mit Inkrafttreten des "Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Bundes" seine Gültigkeit.